

Angaben auf Geschäftsbriefen und in E-Mails

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

I. Allgemeines

Unternehmen müssen bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbriefe gesetzliche Vorschriften (§§ 37a, 125a, 177a HGB, § 35a GmbHG, § 80 AktG) beachten. Die Angaben sollen Geschäftspartnern die Möglichkeit geben, sich schon bei Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse des jeweils anderen Unternehmens zu informieren. Sie sind also nicht nur gesetzlich verpflichtend sondern auch zweckmäßig für das Unternehmen selbst und fair anderen Geschäftspartnern gegenüber. Durch die Mitteilung der Handelsregisternummer beispielsweise ist es für einen neuen Geschäftspartner einfacher, sich beim Registergericht Auskünfte über die betreffende Firma einzuholen.

Unternehmen, die zu Pflichtangaben auf den Geschäftsbriefen gesetzlich verpflichtet sind und dies nicht befolgen, müssen mit empfindlichen Geldbußen rechnen. Das vom Registergericht festgesetzte Zwangsgeld kann bis zu 5.000,00 Euro betragen.

II. Geschäftsbriefe

Als Geschäftsbrief gilt in der Regel:

- der gesamte externe Schriftverkehr, das heißt jede schriftliche Mitteilung, die an einen oder mehrere Empfänger gerichtet ist,
- alle Nachrichten, die mit Hilfe von Telekommunikationssystemen übermittelt werden, also auch E-Mails oder Mitteilungen per Fax
- alle Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen sowie Bestellscheine

Grundsätzlich muss jeder „Geschäftsbrief“, der geeignet ist, im Einzelfall den ersten schriftlichen Kontakt zwischen den Geschäftspartnern herzustellen, die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Dies trifft auch auf eine Rechnung zu, wenn es sich hierbei um das erste Schriftstück handelt, das zwischen den Geschäftspartnern gewechselt wird (beispielsweise bei vorheriger telefonischer Auftragserteilung).

Nicht als Geschäftsbrief gilt in der Regel:

- der interne Schriftverkehr zwischen einzelnen Abteilungen, Büros, Filialen und Niederlassungen des Unternehmens,
- Lieferscheine, Empfangsscheine, Abholbenachrichtigungen u. ä.,
- alle Nachrichten, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind, zum Beispiel Werbeschriften, Postwurfsendungen und Zeitungsanzeigen.

III. Im Einzelfall vorgeschriebene Angaben

1. Kleingewerbliche Unternehmen

a) Einzelunternehmen

Für kleingewerbliche - nicht im Handelsregister eingetragene - Einzelunternehmen ist, aufgrund des mit Wirkung zum 25. März 2009 weggefallenen § 15b GewO, nicht gesetzlich geregelt, welche Angaben auf dem Geschäftsbriefbogen erforderlich sind. Insofern wird empfohlen, auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Familienname und Vorname sollten in der gleichen Schreibweise wie im Personalausweis wiedergegeben werden. Doppelnamen sollten vollständig und unverändert angeführt werden. Die Angabe eines Vornamens (Rufname) genügt. Der Vorname sollte nicht abgekürzt werden. Darüber hinaus sollte die ladungsfähige Anschrift enthalten sein.

Zusätzlich zu diesen Angaben kann eine Geschäftsbezeichnung hinzugefügt werden. Die Unternehmensbezeichnung und die verwendeten Zusätze dürfen allerdings nicht den irreführenden Eindruck erwecken, das Unternehmen sei im Handelsregister eingetragen. Firmenrechtliche Zusätze wie „e.K.“, „& Co.“ etc. sind daher unzulässig. Sogenannte Etablissementbezeichnungen sind aber gestattet, beispielsweise für eine „Gaststätte zum grünen Jäger“.

b) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Für die, ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragene GbR, gilt das soeben Dargelegte entsprechend. Danach sollten auf allen Geschäftsbriefen die ausgeschriebenen Vor- und Familiennamen aller Gesellschafter und ihre ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Der Zusatz „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ oder „GbR“ ist nicht vorgeschrieben, wird aber aus Gründen der Rechtsklarheit empfohlen. Zusätzlich zu diesen Angaben kann eine Geschäftsbezeichnung hinzugefügt werden.

Die Unternehmensbezeichnung und die verwendeten Zusätze dürfen allerdings auch hier nicht den irreführenden Eindruck erwecken, das Unternehmen sei im Handelsregister eingetragen. Firmenrechtliche Zusätze wie „& Co.“ sind daher unzulässig.

2. Einzelkaufmann

Auf allen Geschäftsbriefen des im Handelsregister eingetragenen Einzelkaufmanns muss gemäß § 37 a HGB angegeben werden:

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- der Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine Abkürzung dieser Bezeichnung wie beispielsweise „e.K.“, „eK“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“,
- der Ort der Handelsniederlassung,
- das Registergericht und die Handelsregister-Nummer

Es ist nicht erforderlich, über den Vor- und Familiennamen des Firmeninhabers zu informieren.

Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Auf allen Geschäftsbriefen müssen nach § 125a bzw. § 177a HGB folgende Angaben gemacht werden:

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- die Rechtsform (OHG oder KG),
- der Sitz der Gesellschaft,
- das Registergericht und die Handelsregister-Nummer

4. GmbH & Co. KG; GmbH & Co. OHG; AG & Co. KG und AG & Co. OHG usw.

Bei einer Gesellschaft, bei der keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, sondern zum Beispiel eine GmbH, eine Aktiengesellschaft oder eine ausländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sind auf den Geschäftsbriefen neben den für die OHG bzw. KG vorgeschriebenen Angaben zusätzlich die für die persönlich haftende Gesellschafterin vorgeschriebenen Angaben auch auf dem Briefpapier der OHG bzw. KG aufzuführen.

5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Auf den Geschäftsbriefen der GmbH müssen nach § 35a GmbHG folgende Angaben enthalten sein:

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- die Rechtsform der Gesellschaft, wobei „GmbH“ oder „Gesellschaft mbH“ ausreichend ist,
- der Sitz der Gesellschaft,
- das Registergericht sowie die Handelsregister-Nummer,
- alle Geschäftsführer und
- sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Soll das Kapital der Gesellschaft genannt werden, so muss das Stammkapital angegeben werden. Wenn noch nicht alle Einlagen, die in Geld geleistet werden müssen, eingezahlt worden sind, ist es vorgeschrieben, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben. Wird die Gesellschaft liquidiert, muss hierüber durch einen Zusatz, beispielsweise „i.L.“, informiert werden. Anstelle der Geschäftsführer sind die Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen zu nennen.

Der Satzungssitz und der tatsächliche Verwaltungssitz einer GmbH können auseinanderfallen. Auf den Geschäftsbriefen angegeben werden muss jedoch der Satzungssitz, denn beim Registergericht des Satzungssitzes wird die inländische Geschäftsanschrift gemäß § 8 Abs. 4 Nr.1 GmbHG hinterlegt. Sie dient dazu, dem Rechtsverkehr im Klagefall Zugang zu der Gesellschaft zu ermöglichen.

6. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die UG (haftungsbeschränkt) ist keine eigene Rechtsform. Als GmbH-Variante müssen die gleichen Angaben wie für eine GmbH gemacht werden. Die Gesellschaft muss dabei

lediglich – abweichend von der GmbH – mit dem Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ geführt werden (vgl. § 5a GmbHG).

7. Aktiengesellschaft (AG)

Auf den Geschäftsbriefen der AG müssen nach § 80 AktG folgende Angaben enthalten sein:

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- die Rechtsform der Gesellschaft, wobei die Abkürzung „AG“ genügt,
- der Sitz der Gesellschaft,
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregister-Nummer,
- alle Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorsitzende des Vorstandes muss als Vorstandsvorsitzender bezeichnet werden.

Es müssen keine Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden. Sollen diese Angaben auf den Geschäftsbriefen geführt werden, so muss das Grundkapital angegeben werden. Darüber hinaus ist es vorgeschrieben, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist. Falls sich die AG in Liquidation befindet, muss darauf hingewiesen werden. Alle Abwickler und der Vorsitzende des Aufsichtsrats müssen benannt werden.

8. Niederlassungen ausländischer Gesellschaften

Für den von Deutschland ausgehenden Schriftverkehr von Niederlassungen ausländischer Gesellschaften gelten die Vorschriften für inländische Gesellschaften entsprechend. Zusätzlich muss das Registergericht der Niederlassung mit Handelsregisternummer angegeben werden. Bei nicht im deutschen Handelsregister eingetragenen Betriebsstätten sind die Registerangaben für die ausländische Gesellschaft selbst anzugeben.

IV. Sonstiges

Üblicherweise werden die Pflichtangaben in der Fußzeile des Geschäftsbriefes abgedruckt. Konkrete Vorschriften hierfür gibt es jedoch nicht. In der graphischen Gestaltung des Geschäftspapiers ist das Unternehmen frei. Ein Logo kann verwendet werden, solange nicht bestehende Rechte Dritter (zum Beispiel eingetragene Marken) verletzt werden. Auch können selbstverständlich zusätzliche Angaben gemacht werden. Es ist empfehlenswert, neben der genauen Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, (ggf. E-Mail-Anschrift, Internet-Anschrift) auch Bankverbindungen (mit Bankleitzahl) anzugeben.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2017



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Autor

Mirko Samson
Rechtsabteilung
Tel. 0511/3107-233
Fax 0511/3107-400
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de